

PRESSEMITTEILUNG

b-now informiert: Verbesserte Bedingungen zur Zahlung von Straßenbeiträgen

Schmitten; 22 Juli 2018.

Mit dem am 28. Mai 2018 durch den hessischen Landtag beschlossenen Gesetz werden dem Grundstückseigentümer bei einmaligen Straßenbeiträgen wesentlich verbesserte Konditionen für Ratenzahlungen ermöglicht. Bisher konnte die Zahlung des durch Bescheid festgelegten Straßenbeitrags gemäß § 11 Abs. 12 KAG auf Antrag über bis zu 5 Jahre verteilt werden; die Verzinsung des jeweiligen Restbetrags betrug 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszins nach § 247 BGB (zurzeit: -0,88%). Nunmehr besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung über bis zu 20 Jahre mit einer jährlichen Verzinsung von 1 Prozent über dem in § 247 HGB geregelten Basiszins zu beantragen. Des Weiteren musste bisher von der Beitragsschuldnerin oder dem Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse für eine Ratenzahlung nachgewiesen werden. Diese Nachweispflicht wurde vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 4 KAG eine Übergangsvorschrift verankert. Danach sind die „Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen, die in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ... nach § 11 zur Zahlung von Straßenbeiträgen oder zu Vorausleistungen auf einmalige Straßenbeiträge verpflichtet wurden, ... bis zum 31. Dezember 2018 berechtigt, nach § 11 Abs. 12 einen Ratenzahlungsantrag oder einen Änderungsantrag zu einer bereits getroffenen Ratenzahlungsentscheidung zu stellen, soweit der Beitrag oder die Vorausleistung noch nicht vollständig gezahlt wurde“.